

II-3214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/88-Parl/77

Wien, am 24. Jänner 1978

An die  
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament  
1017 Wien

*1509 IAB*

*1978-01-30*

*zu 1499 J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1499/J-NR/77 betreffend Bundesschulbau in Graz und Klagenfurt die die Abgeordneten Dr. MOSER und Genossen am 30. November 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Bei der in Beilage C des Teilheftes zum Bundesvoranschlag 1977 für das Jahr 1978 angeführten Beträge handelt es sich um eine Vorschau, die nach Maßgabe der Beträge im Bundesfinanzgesetz 1978 auf den im Bundeshochbau bei Neubauten zur Verfügung stehenden Gesamtkredit abzustimmen sind und entsprechend den tatsächlich vorhandenen baulichen Verhältnissen aufgeteilt werden müssen. Der bauliche Fortschritt kann über ein gesamtes Jahr hinweg nicht exakt erfaßt werden.

Da seit 1970 eine große Zahl von Neubauten in Graz und Klagenfurt errichtet worden sind und eine Anzahl derzeit vor der Fertigstellung stehen, werden selbstverständlich diese Bauvorhaben vorrangig berücksichtigt.

Im Entwurf des Teilheftes zum BVA 1978 ist für die Grazer Schulen ein Betrag von 20,0 Mio Schilling im Grundbudget und 20 Mio Schilling als Stabilisierungsquote, insgesamt also 40,0 Mio Schilling vorgesehen. Tatsächlich wurden jedoch auf Grund der bereits abgewickelten Bauprogrammsbesprechung aus dem Grund-

budget 23,2 Mio Schilling und aus dem Stabilisierungs- bzw. Konjunkturausgleichsbudget 26,0 Mio Schilling, somit insgesamt 49,2 Mio Schilling bereitgestellt. Eine Reduzierung für 1978 auf den Betrag von 20 Mio Schilling für die Schulbauten in Graz liegt daher nicht vor.

Auf Grund der konkreten Bauprogrammsbesprechungen konnte durch Umschichtungen aus dem Grundbudget 3,5 Mio Schilling und aus dem Konjunkturausgleichsbudget 15 Mio Schilling, also insgesamt 18,5 Mio Schilling für Klagenfurt vorgesehen werden. Damit soll unter anderem der Zubau für die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe begonnen werden.

ad 3)

Ob und zu welchem Zeitpunkt diese Mittel freigegeben werden können, richtet sich nach dem Eintritt der Bedingungen gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1978.

ad 4)

Aus den Beantwortungen 1 und 2 ergibt sich, daß keine Benachteiligung der Städte Graz und Klagenfurt vorliegt.

ad 5)

Zweck des Schulraumschaffungsprogrammes (Leasingprogramm) ist die Expansion des Schulstandortnetzes nach den Zielsetzungen des längerfristigen Schulentwicklungsprogrammes. Mit diesem Programm werden demnach neue Schulstandorte erschlossen während in Kap. 64 die Ersatzkosten für bereits bestehende Schulen mit ungenügenden Gebäuden finanziert werden. Diese Schulbauten werden von Dritten (hauptsächlich Gemeinden) errichtet und finanziert, um eine möglichst rasche Realisierung dieser Neubauten zu ermöglichen. Die Kosten dieser Schulneubauten werden den Bauherrn im Rahmen der jeweils geschlossenen Leasingverträge durch Mieten abgedeckt. Es sind daher die Kredite für Schulraumschaffung beim Kap. 12 vertraglich gebunden.

*fmw/97*